



Resolution 1738 (2006)**verabschiedet auf der 5613. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. Dezember 2006**

Der Sicherheitsrat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000) und 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1502 (2003) über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen sowie der anderen einschlägigen Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

bekräftigend, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949, insbesondere das Dritte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977, insbesondere Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über den Schutz von Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen,

betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie *darin erinnernd*, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche Straftaten ein Ende setzen müssen,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung einer schweren Verletzung dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt,

alle Staaten auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen *hinweisend*, einschließlich nationaler, internationaler und "gemischter" Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und *feststellend*, dass derartige Mechanismen nicht nur die individuelle Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können,

in Anerkennung der Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bereits im frühen Planungsstadium, und in diesem Zusammenhang *unter Betonung* der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Zivilpersonen auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, guter Regierungsführung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

tief besorgt über die Häufigkeit der in vielen Teilen der Welt begangenen Gewalthandlungen gegen Journalisten, Medienangehörige und ihre Mitarbeiter in bewaffneten Konflikten, insbesondere gezielte Angriffe unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, dass die Behandlung der Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat in der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Frage begründet ist, und in Anerkennung der wertvollen Rolle, die der Generalsekretär spielen kann, indem er mehr Informationen zu dieser Frage vorlegt,

1. *verurteilt* die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt;

3. *verweist* darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;

4. *bekräftigt* seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völker-

mord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

5. *verlangt erneut*, dass alle Parteien eines bewaffneten Konflikts die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, uneingeschränkt befolgen;

6. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern;

7. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu erfüllen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

8. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten;

9. *erinnert* daran, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weit verbreiteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und *bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft*, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet* die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle I und II von 1977 zu den Genfer Abkommen zu werden;

11. *erklärt*, dass er die Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" behandeln wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten einen Unterabschnitt über die Frage der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern aufzunehmen.
